



ISO 45001

ISO 45001 vs. Gesetze

Keine Panik vor ISO Normen

Mythen, Meinungen und Irrungen bei der Interpretation von Normen

 Quality
Principles

01/45k

ISO 45001 vs. Gesetze und Verordnungen

8.1.2 Gefährdungen beseitigen und SGA-Risiken verringern

Als Zertifizierungsauditor (ISO 9001 / 14001 und 45001) sind neben der beruflichen und praktischen Erfahrung, auch ein schulischer Nachweis über die Theorie, die man prüfen soll, wichtig. In meinen Betrachtungen von ISO-Normen möchte ich weniger auf das Auditieren eingehen, sondern "die Meinung" widerlegen, diese Standards haben mit der Realität nichts oder nur sehr wenig zu tun.

Meinungen sind wichtig und müssen zugelassen werden. Das sehe ich als Grundlage unserer Gesellschaft an. Wenn die eigenen Meinungen allerdings als Argumente ohne Wissen genutzt werden, sind wir auf dem falschen Weg. Im spezifischen Thema der Normen (Standards), wie auch bei Gesetzen, müssen Argumente aus Wissen abgeleitet werden und bei der Bewertung die Basis bilden. Die Ausgestaltung darf und soll zum Teil auch aus Meinungen und "Bauchentscheiden" bestehen, wenn die Vorgaben bekannt und verstanden sind.

Die Quality Principles GmbH will mit ihren Kunden, Partnern und Interessierten, den Horizont erweitern. Mit dem Aus- und Aufbau von Wissen entsteht ein Vorteil, welcher leichter und schneller ein Hindernis erkennen lässt. Ich nenne das, strategischer Aufbau zukünftiger Erfolgspotenziale.

Ein Zitat von Wayne Gretzky lautet: «Das Geheimnis meines Erfolgs ist, dass ich nicht dorthin gehe, wo der Puck ist - sondern dorthin, wo er sein wird». Bei der Quality Principles lautet das Motiv: Wir lotsen Sie zu einem effizienten und erfolgreichen Managementsystem.

Wir geben Ihnen die Mittel an die Hand, damit Sie Ihren Weg zum Erfolg ohne Umwege gehen können.

Denn: "Qualität ist das Gegenteil von Zufall" (Quelle: www.quality-principles.ch).

Agieren Sie strategisch, indem Sie mit Wissen ihren Weg erkennen können. Lassen Sie sich den Weg nicht aufzeigen, denn dieser, von aussen dargelegt, wird nicht Ihrer sein. Lassen Sie einen Lotsen an Bord, der mit Ihnen als Organisation auf die Untiefen und Hürden aufmerksam macht und ihnen den Entscheid überlässt, mit welchem Tempo Sie am Hindernis vorbeiziehen wollen.

Mein Ziel ist es, Ihnen als Leserin und Leser nicht nur die parallelen von Normen, Gesetzen und der Praxis aufzuzeigen, sondern noch einen Zusatznutzen mitzugeben. Zum einen sind alle Links der angesprochenen Richtlinien und Gesetze am Ende aufgeführt, und zum anderen gibt es auch praktische Beispiele.

Als erste Norm möchte ich die ISO 45001:2023 (DIN ISO - Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) betrachten und parallelen zu Gesetzen und Verordnungen begründen. Meine Argumente basieren auf Schweizer Recht, die sich jedoch nur marginal von den Vorgaben aus Deutschland und Österreich unterscheiden. Die herangezogenen Bestimmungen sind weder abschliessend noch vollumfänglich betrachtet. Über Inputs und weitere Anregungen, aus allen 3 Länder, freue ich mich sehr.

Ich behandle pro Post einen (1) - max. 5 Artikel der Norm, die ich Gesetzen, Verordnungen und Präventionskampagnen gegenüberstelle. Für den Start der Serie habe ich folgendes Kapitel ausgewählt:

ISO 45001, 8.1.2 Gefährdungen beseitigen und SGA-Risiken verringern

Die Norm verlangt zur Beseitigung von Gefährdungen und Verringerung von SGA-Risiken bestimmte Massnahmen, die hierarchisch aufgebaut sind.

Die ISO 45001 setzt in ihrer Vorgabe auf 5 Elemente (a-e), gegenüber der Prävention der SUVA und der IFA, die sich auf 4 Elemente konzentriert. Das ist auch schon der einzige Unterschied, obwohl der erste Punkt der Norm, auf die grundsätzliche Beseitigung der Gefahr hinweist. Meine "Meinung" hierzu ist, dies soll in einem ASA-System immer an erster Stelle stehen und kann im operativen Umfeld erst durch eine Gefährdungsermittlungen bestimmt werden. Im Artikel 6.1.2.1 hält die Norm die Ermittlung von Gefährdungen als Mussforderung fest. Die Gefahrenbeseitigung beruht auch auf den Gesetzen, wie:

Schweizer Obligationenrechts (OR)

Nach **Artikel 328** hat der Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis die Pflicht, die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen.

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Es regelt die Pflichten der Arbeitgeber in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz. Gemäss Artikel 82 des UVG sind Arbeitgeber verpflichtet, Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)

Die Artikel 3 bis 10 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV Art. 3-10) legen die grundlegenden Schutzmassnahmen und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer fest.

Arbeitsgesetzes (ArG)

Artikel 6 legt die Pflichten des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer im Bereich des Gesundheitsschutzes fest. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV)

Diese Verordnung regelt die Massnahmen, die in allen dem Gesetz unterstehenden Betrieben für den Gesundheitsschutz zu treffen sind.

EKAS Richtlinie 6508

Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit.

Somit bleiben aus der ISO 45001 die Abschnitte b) bis e), die genau den Präventionsvorgaben entsprechen.

Der erste Nachweis der Praxistauglichkeit der Norm ist damit bestätigt. Als SiBe oder KOPAS können Sie den Meinungen nun Argumente entgegenstellen.

Als Übersetzungshilfe kann die Illustration der Suva mit dem Krokodil genutzt werden. Wer lieber Haie mag, schaut hier vorbei: [Risiko runter, Grundlagen - STOP, das Erfolgsprinzip](#).

Die STOP-Methode soll dort angewendet werden, wo Gefährdungen erkannt wurden.

Viel Erfolg und Freude bei der Anwendung und der Reduzierung von Gefahren.

Bundesgesetze

Obligationenrecht OR, SR 220

[Obligationenrecht OR](#)

OR, Art. 328 ff

[Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers](#)

Bundesgesetz über die Unfallversicherung UVG, SR 832.20

Art. 82, [Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer](#)

Verordnung über die Unfallverhütung (VUV), SR 832.30

[832.30 SR - VUV](#)

(VUV), 2. Kapitel:

[Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im allgemeinen](#)

Arbeitsgesetzes (ArG), SR 822.11

[Arbeitsgesetz, ArG](#)

ArGV - Wegleitung zur ArGV 3: Artikel einzeln

[Verordnung ArGV 3](#)

ArGV 3, Art.1 :

[Gegenstand und Geltungsbereich](#)

ArGV 3 Art. 3: Besondere Pflichten des Arbeitgebers (30.03.2016)

[ArGV 3 Art. 3: Besondere Pflichten des Arbeitgebers](#)

ArGV 3 Art. 10: Pflichten der Arbeitnehmer (30.03.2016)

[ArGV 3 Art. 10: Pflichten der Arbeitnehmer](#)

ArGV 3 Art. 27-28: Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

[ArGV 3 Art. 27: Persönliche Schutzausrüstung_12.08.2021](#)

[ArGV 3 Art. 28: Arbeitskleidung_30.03.2016](#)

EKAS 6508 - Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten u. a. Spezialisten der Arbeitssicherheit

[EKAS Wegleitung ASA-Richtlinie](#)

[EKAS ASA Richtlinie](#)

SUVA (CH):

Wenden Sie das S-T-O-P-Prinzip an

IFA (DE):

IFA STOP-Prinzip

BGN (DE):

Branchenwissen-STOP

WKO (AT):

Die Arbeitsinspektion

Grundsätze der Gefahrenverhütung

Kontakte und Beratung



Digitales Qualitäts- und
Prozess- Management (QP)

Quality Principles GmbH - Hinteracherweg 1 - 8303 Bassersdorf

Tel.: +41 76 426 06 57

Email: info@quality-principles.ch

Internet: [Quality Principles](https://www.quality-principles.ch)

IGE-Markennummer: 803907